



Statuten

1. Zweck

Die Evangelische Volkspartei des Kantons Appenzell Ausserrhoden (EVP AR) ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten lassen.

Sie ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und Gemeinschaften.

Die EVP AR ist Mitglied der EVP der Schweiz.

2. Mitgliedschaft

Als Mitglieder der Kantonalpartei werden Einzelpersonen aufgenommen.

Die Gründung von Regional- und Ortsparteien ist möglich.

Mitglieder von Regional- und Ortsparteien sind automatisch auch Mitglieder der Kantonalpartei und der EVP Schweiz.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Kantonalvorstand.

Austritte sind schriftlich an den Kantonalvorstand einzureichen, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen ist.

Mitglieder, die diesen Statuten oder dem Parteiprogramm bewusst zuwiderhandeln, können vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden und verlieren das Recht den Namen „Evangelische Volkspartei“ zu verwenden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Kommunikation

Die EVP des Kantons Appenzell Ausserrhoden sorgt für eine kontinuierliche Kommunikation nach innen und aussen.

Der Kantonalvorstand entscheidet über die geeigneten Mittel.

4. Organisation

Die Organe der Partei sind:

- Mitgliederversammlung
- Kantonalvorstand

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Die Parteimitglieder werden durch den Kantonalvorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen im Voraus.

Jedes Parteimitglied hat eine Stimme, eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich.

5.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Kenntnisnahme des Jahresberichts der Ratsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Voranschlages und des Mitgliederbeitrages
- Wahlen (nur in geraden Jahren)
 - a) Kantonalpräsidium
 - b) übrige Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - c) Revisionsstelle
- Anträge des Kantonalvorstandes
- Anträge der Mitglieder

Anträge sind dem Kantonalpräsidium spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Parteimitglieder statt.

6. Kantonalvorstand

Die Leitung der Partei steht dem Kantonalvorstand zu, der drei bis sieben Mitglieder zählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.1. Aufgaben

Der Kantonalvorstand

- fördert und koordiniert die Sache der EVP im ganzen Kanton
- bearbeitet die laufenden Geschäfte der Partei
- vertritt die Partei gegen aussen
- behandelt politische Themen und nimmt dazu öffentlich Stellung
- genehmigt die Kandidatenlisten bei Wahlen
- bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor
- nimmt neue Mitglieder auf und entscheidet über Ausschlüsse
- genehmigt die Statuten und Statutenänderungen der Regional- und Ortsparteien
- setzt bei Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen ein
- lädt zu Parteianlässen ein.

Im Übrigen ist der Kantonalvorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei obliegen.

7. Finanzen

Die für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen oder Kollekten
- Abgabe von 10% der Entschädigung von nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitgliedern
- Abgabe von 2% der Besoldung von vollamtlichen Behördenmitgliedern.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Die Statuten können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

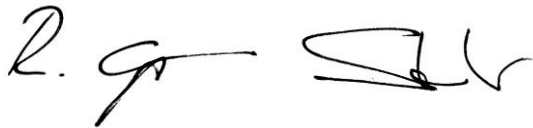
9. Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur durch Urabstimmung unter den Parteimitgliedern beschlossen werden und erfolgt nur dann, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Zentralkasse der Evangelischen Volkspartei der Schweiz zu überweisen, die es während fünf Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden Partei treuhänderisch zu verwalten hat. Nachher kann die Zentralkasse darüber verfügen. Bei der Auflösung einer Regional- oder Ortspartei ist in gleichem Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen an die Kantonalkasse geht.

10. Schlussbestimmungen

Die Statuten vom 7. März 2001 sind an der Mitgliederversammlung der EVP des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 24. März 2012 in Herisau revidiert worden und treten sofort in Kraft.

Co-Präsidium:



R. Compér/M. Steinhauer

Aktuarin:



H. Ramseier

Herisau, 24. März 2012